Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang | Detmold, den 19. Oktober 2026 | Nummer 43

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

231 MUNV NRW; hier: Umstufung von Teilstrecken von Landes- und Kreisstraßen, S. 377

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

232 Regionalrat; hier: Änderung des Regionalplans OWL, S. 379

233 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Matthias Ollmann Stiftung“ mit Sitz in Detmold, S. 380

234 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg, S. 380

235 Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Extertal, S. 383

236 Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal, S. 385

237 Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Schieder-Schwalenberg, S. 388

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238 Stadt Rheda-Wiedenbrück; hier: Ungültigkeit eines Dienstsiegels, S. 391

239 Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH; hier: Hinweis auf Veröffentlichung einer Änderungsvereinbarung, S. 391

Beilage zu Nr. 231

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 21. Dezember 2026
Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 15.12.2026 Dezember 2025; 12:00 Uhr
Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 11. Januar 2027
Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 05. Januar 2026; 12:00 Uhr

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

231
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW; hier: Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken von Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Steinheim

Az.: 58.68.13.07-000003

Düsseldorf, den 14. Oktober 2026

Auf dem Gebiet der Stadt Steinheim, Kreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold, haben sich durch den Neubau einer Teilstrecke der L 827 weitere Änderungen im übrigen Straßennetz ergeben

Die neuen Teilstrecken der **L 827**

1.) von Netzknoten 4120 052 O nach Netzknoten 4120 072 O
von Station 0,000 nach Station 0,190 (Länge: 0,190 km)

2.) von Netzknoten 4120 072 O nach Netzknoten 4120 039 O
von Station 0,000 nach Station 0,714 (Länge: 0,714 km)

(Gesamtlänge: 0,904 km)

wurden bereits am 29.11.2024 für den Verkehr freigegeben. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung erhalten sie gem. § 3 (2) des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Eigenschaft einer Landesstraße und werden nach § 6 (1) StrWG NRW zur Landesstraße 827 gewidmet.

Die neue Teilstrecke der **K 10**

3.) von Netzknoten 4120 072 O nach Netzknoten 4120 030 O
von Station 0,000 nach Station 0,099 (Länge: 0,099 km)

wurde bereits am 29.11.2024 für den Verkehr freigegeben. Mit Veröffentlichung dieser Verfügung erhält sie gem. § 3 (3) StrWG NRW die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird nach § 6 (1) StrWG NRW zur Kreisstraße 10 gewidmet.

Die Teilstrecke der **bisherigen L 827**

4.) von Netzknoten 4120 024 O nach Netzknoten 4120 039 O
von Station 0,000 nach Station 0,974 (Länge: 0,974 km)

5.) von Netzknoten 4120 065 O nach Netzknoten 4120 057 O
von Station 0,000 nach Station 0,160 (Länge: 0,160 km)

6.) von Netzknoten 4120 064 O nach Netzknoten 4120 065 O
von Station 0,000 nach Station 0,435 (Länge: 0,435 km)

7.) von Netzknoten 4120 063 O nach Netzknoten 4120 064 O
von Station 0,000 nach Station 0,163 (Länge: 0,163 km)

8.) von Netzknoten 4120 060 O nach Netzknoten 4120 063 O
von Station 0,000 nach Station 0,248 (Länge: 0,248 km)

9.) von Netzknoten 4120 063 O nach Netzknoten 4120 065 O
von Station 0,000 nach Station 0,405 (Länge: 0,405 km)

(Gesamtlänge: 2,385 km)

sowie die Verbindungsstrecke im **Netzknoten 4120 063**

A – B (Länge: 0,038 km)

und die Verbindungsstrecke im **Netzknoten 4120 065**

A – B (Länge: 0,053 km)

werden gem. § 8 (1) StrWG NRW zur Gemeindestraße gem. § 3 (4) StrWG NRW in die Baulast der Stadt Steinheim angestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen **L 827**

10.) von Netzknoten 4120 057 O nach Netzknoten 4120 024 O
von Station 0,000 nach Station 0,186 (Länge: 0,186 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Kreisstraße 10 gemäß § 3 (3) StrWG NRW in die Baulast des Kreises Höxter abgestuft.
Die Abstufungen gem. der Ziffern 4-10 werden mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung wirksam.

Die Teilstrecke der bisherigen **L 827**

11.) von Netzknoten 4120 024 O nach Netzknoten 4120 039 O
von Station 0,974 nach Station 1,306 (Länge: 0,332 km)

und die Teilstrecken der bisherigen **K 10**

12.) von Netzknoten 4120 052 O nach Netzknoten 4120 030 0
von Station 0,000 nach Station 0,258 (Länge: 0,258 km)

werden aufgrund der entfallenden Verkehrsbedeutung gem. § 7 (1) StrWG NRW eingezogen. Die Einziehungen der Ziffern 11 und 12 werden mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.

Christian Traut

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.377

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

232
Regionalrat;
hier: 5. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 08. Oktober 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Der Regionalrat Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2026 die 5. Änderung des Regionalplans OWL, vorhabenbezogene Neudarstellung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung Abfallbehandlungsanlage“ auf dem Gebiet der Stadt Lemgo festgestellt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPlG NRW) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, wird die Änderung des Regionalplans OWL einschließlich der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde unter https://www.bezreg-detmold.nrw.de veröffentlicht. Zusätzlich hält die Regionalplanungsbehörde Detmold die Änderung des Regionalplans OWL nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 14 Satz 6 LPlG NRW zur Einsichtnahme bereit.

Die Änderung des Regionalplans OWL wird gemäß § 10 Absatz 1 Halbsatz 2 ROG mit der Bekanntmachung wirksam. Mit der Bekanntmachung sind die im Regionalplan OWL festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans OWL gegenüber der Regionalplanungsbehörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 LPlG NRW).

Gegen die Änderung des Regionalplans OWL ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres gestellt werden.

Detmold, den 08. Oktober 2026
Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
Brockhagen

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.379

233
Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Matthias Ollmann Stiftung“ mit Sitz in Detmold

Bezirksregierung Detmold
Az.: 03.08-000003/2026-0016759

Detmold, den 09. Oktober 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 11.08.2026 habe ich die “Matthias Ollmann Stiftung“ mit Sitz in Detmold anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 12.08.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.380

234
Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg - Ganztagsförderung Primarbereich

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31-2026-0012653

Detmold, den 14. Oktober 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien
Der Kreis Lippe, vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold – nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Stadt Blomberg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christoph Dolle, Marktplatz 1, 32825 Blomberg – nachfolgend „Stadt“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Stadt Blomberg schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruchauf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe

gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

1) Die Stadt nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).

2) Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).

3) Erhält der Kreis für die von der Stadt wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Stadt weitergeleitet. Die Stadt nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).

2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.
3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.

4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.

5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Stadt.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Stadt auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Stadt als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Städte und Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).

2) Die Elternbeiträge werden durch die Stadt auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.

3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Stadt gere-

gelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Stadt und Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.

4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/ Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.

2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Stadt/ Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Stadt umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe

Landrat Meinolf Haase
Detmold, den 11. September 2026

Für die Stadt Blomberg

Bürgermeister Christoph Dolle
Blomberg, den 28. September 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.09./28.09.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 14. Oktober 2026
31-2026-0012653

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.380

235
Kommunalaufsicht;
hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Extertal - Ganztagsförderung Primarbereich

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31-2026-0012654

Detmold, den 14. Oktober 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien
Der Kreis Lippe, vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold – nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Gemeinde Extertal, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Christian Sauter, Mittelstr. 36, 32699 Extertal – nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Extertal schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

1) Die Gemeinde nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die

Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).

3) Erhält der Kreis für die von der Gemeinde wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).

2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.

4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.

5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Gemeinde.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Gemeinde auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Gemeinde als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).

2) Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.

3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Gemeinde geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.

4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.

2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Gemeinde umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe

Landrat Meinolf Haase
Detmold, den

Für die Gemeinde Extertal

Bürgermeister Christian Sauter
Extertal, den 04. August 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.08.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Extertal zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 14. Oktober 2026
31-2026-0012654

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.383

236
Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal - Ganztagsförderung Primarbereich

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31-2026-0012655

Detmold, den 14. Oktober 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien
Der Kreis Lippe, vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold – nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Gemeinde Kalletal, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Mario Hecker, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal – nachfolgend „Gemeinde“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Gemeinde Kalletal schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom

01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

1) Die Gemeinde nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).

2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).

3) Erhält der Kreis für die von der Gemeinde wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).

2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.

4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.

5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Gemeinde.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Gemeinde auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Gemeinde als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).

2) Die Elternbeiträge werden durch die Gemeinde auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.

3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Gemeinde geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.

4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.

2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII,

das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Gemeinde umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe

Landrat Meinolf Haase
Detmold, den

Für die Gemeinde Kalletal

Bürgermeister Mario Hecker
Kalletal, den 30. Juli 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.07.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 14. Oktober 2026

31-2026-0012655

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.385

237
Kommunalaufsicht: öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Schieder-Schwalenberg - Ganztagsförderung Primarbereich

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31-2026-0012656

Detmold, den 14. Oktober 2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Vertragsparteien
Der Kreis Lippe, vertreten durch den Landrat Herrn Meinolf Haase, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold – nachfolgend „Kreis“ genannt –
und
die kreisangehörige Stadt Schieder-Schwalenberg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Müllers, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

Der Kreis Lippe und die Stadt Schieder-Schwalenberg schließen gem. §§ 1, 23 – 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeitigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer

Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“). Damit überlässt das Land der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Präambel der vom Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW erarbeiteten Muster-Vereinbarung lt. Rundschreiben 588/25 verwiesen.

Die nachfolgende Vereinbarung wird auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vertragsparteien insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, die nicht selbst örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten

§ 1 Aufgabenwahrnehmung und Mandatierung

1) Die Stadt nimmt die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Primarbereich eigenständig wahr; die Gesamtverantwortung (Gewährleistungsverantwortung) des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt (vgl. § 1a Abs. 3 AG-KJHG, § 79 SGB VIII).

2) Die Stadt verpflichtet sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. für den Kreis durchzuführen (Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Var. 2 GkG NRW).

3) Erhält der Kreis für die von der Stadt wahrgenommene Aufgabe Bundes-/Landesmittel, werden diese – soweit rechtlich zulässig – an die Stadt weitergeleitet. Die Stadt nutzt alle Fördermöglichkeiten (z. B. BASS 11-02 Nr. 55) zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Inhaltliche Ausgestaltung, Qualitätssicherung und Kinderschutz

1) Das kooperative Trägermodell wird fortgeführt. Freie Träger sind nach § 75 SGB VIII anerkannt; Kooperationsvereinbarungen konkretisieren die Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und den freien Trägern (OGS-Träger).

2) Der Kreis schließt mit den Trägern Generalvereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII.

3) Der Kreis berät die Schulträger pädagogisch und kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen; er ist ständiger Teilnehmer kommunaler Qualitätszirkel. Die kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt nach § 79a SGB VIII.

4) Über Ferien-/Schließzeiten verständigen sich Kreis, Schulträger und OGS-Träger rechtzeitig.
5) Für den Rahmen der Qualitätszusammenarbeit bestehen keine über diese Vereinbarung hinausgehenden förmlichen Vorgaben; die Ausgestaltung erfolgt im Benehmen zwischen Kreis und Stadt.

§ 3 Bedarfs- und Infrastrukturplanung

1) Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) werden fortlaufend aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Planungsgespräche, in denen Platzressourcen und Betreuungsbedarfe erörtert werden. Die Koordination des Austauschs obliegt dem Schulträger. Mit den Schulanmeldungen im November eines Jahres erfolgt zugleich die Anmeldung des Bedarfs an Ganztagsbetreuungsplätzen für das Folgejahr. Auf Grundlage der erhobenen Bedarfszahlen finden Anfang Januar

des Folgejahres die gemeinsamen Planungsgespräche statt. An den Planungsgesprächen nehmen die Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes, die Schulträger, die Schulleitungen der betroffenen Schulen sowie die OGS-Träger teil.

2) Entsprechend der mandatierten Aufgabenerfüllung umfasst die Durchführung durch die Stadt auch die Bedarfsplanung für Angebote der ganztägigen Betreuung. Die Bedarfsplanung erfolgt auf Grundlage der Planungsdaten aus den Schulanmeldungen sowie der im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII festgelegten Kriterien, Standards und Verfahren. Die Ergebnisse der Bedarfsplanung sind mit der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes abzustimmen und zur Fortschreibung der Gesamtplanung vorzulegen.

3) Soweit die Bedarfsplanung bauliche Maßnahmen erfordert (Um-/Ausbau/Neubau), obliegen Standortentscheidungen und Umsetzung der Stadt als Schulträger. Der Kreis wird frühzeitig informiert und beteiligt.

§ 4 Finanzierung

1) Die Finanzierung basiert auf Landesmitteln, kommunalen Mitteln und Elternbeiträgen. Zuwendungsempfänger der Landesförderung sind in der Regel die Städte und Gemeinden als Schulträger (BASS 11-02 Nr. 19).

2) Die Elternbeiträge werden durch die Stadt auf Grundlage ihrer Satzung festgesetzt und erhoben; eine kreisweit einheitliche Elternbeitragssatzung ist aktuell nicht vorgesehen.

3) Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird keine Entschädigung des Kreises an die Stadt geregelt, um eine Verlagerung über die Jugendamtsumlage zu vermeiden; jede Stadt und Gemeinde trägt die in ihrem Bereich entstehenden Kosten selbst.

4) Fördermittel werden – soweit rechtlich zulässig – an die zuständige Gemeinde bzw. den jeweiligen Maßnahmeträger durchgeleitet; die Gemeinde verpflichtet sich zur aktiven Fördermittelakquise (u. a. Investitionsrichtlinie BASS 11-02 Nr. 55).

§ 5 Rechtsstreitigkeiten und Haftung

1) Ansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gegenüber dem Kreis gerichtlich geltend gemacht. Der Kreis führt Verfahren in enger Abstimmung mit der jeweils betroffenen Stadt/ Gemeinde; diese stellt erforderliche Informationen bereit.

2) Wird in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises festgestellt, stellt die jeweilige Stadt/ Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 2 übernommenen Verpflichtung den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet etwaige im Außenverhältnis entstehenden Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten), soweit diese nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Kreises beruhen.

3) Reichen die objektiven Planungsgrundlagen der Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, haftet dafür der Kreis.

§ 6 Inkrafttreten, Genehmigung, Vertragsdauer und Kündigung

1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.08.2026 unbefristet in Kraft.

2) Die Vereinbarung tritt unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW in Kraft; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung gleich.

3) Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIIII verpflichtet sind.

4) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann mit einer Frist von wahlweise ein oder zwei Jahren jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.07.) gekündigt werden.

5) Bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die unmittelbaren Einfluss auf den Inhalt dieser Vereinbarung haben, werden Kreis und Stadt umgehend Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine

wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck möglichst nahekommt (Salvatorische Klausel).

Für den Kreis Lippe

Landrat Meinolf Haase
Detmold, den

Für die Stadt Schieder-Schwalenberg

Bürgermeister Marco Müllers
Schieder-Schwalenberg, den 17. August 2026

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.08.2026 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Schieder-Schwalenberg zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 14. Oktober 2026
31-2026-0012656

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.388

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

238
Stadt Rheda-Wiedenbrück; hier: Ungültigkeit eines Dienstsiegels

Rheda-Wiedenbrück, den 01. Oktober 2026

Der Stadt Rheda-Wiedenbrück ist ein Dienstsiegel abhandengekommen. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.
Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung nimmt die Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abteilung Organisation und Zentraler Service, Telefon 05242-963 273, entgegen.
Beschreibung des Dienstsiegels:
Gummistempel rund, Durchmesser 3,5 cm, Umschrift: „Stadt Rheda-Wiedenbrück", oberhalb des Wappens die Ziffer 33, Wappenschild, in dem der Löwe, das sechsspeichige Rad sowie die Krone in Umrissen wiedergegeben sind.

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Der Bürgermeister
In Vertretung
Christoph Krahn.
Erster Beigeordneter
Und Stadtkämmerer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.391

239
Nahverkehrsgesellschaft Hochstift mbH; hier: Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold gem. § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Paderborn, den 08. Oktober 2026

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW - wird auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold (Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S. 365) bekanntgemachte Änderungsvereinbarung der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, dem Kreis Gütersloh und dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen im Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof hingewiesen.

Marcus Klugmann
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.391

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold